

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am Dienstag, dem 25.09.2018, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr - Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Vorsitzende

Frau Claudia Andresen

stellv. Vorsitzende

Herr Arne Arfsten

Herr Dirk Hartmann

Vertretung für Herrn Till Müller

Frau Birgit Hinrichsen

Herr Sascha Werner

zusätzlich anwesend

Herr Nikolaus von der Lancken

von der Verwaltung

Frau Yvonne Neise

Seniorenbeirat

Frau Dagmar Oldsen

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Raymond Eighteen

Herr Detlef Ermisch

Herr Hans-Ulrich Hess

Frau Annemarie Linneweber

Herr Till Müller

Frau Corinna Weber

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Bericht der Verwaltung
- 8 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße und insbesondere für einen räumlichen Teilgeltungsbereich im nordwestlichen Teilabschnitt der Johannesstraße als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001989/3
- 9 . Beteiligung der Nachbar-/Inselgemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
hier:
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 7 und 6. Änderung des Flächennutzungspla-

nes der Gemeinde Borgsum,
für das Gebiet nördlich Pastrücken Weg und westlich Neese Weg (Teilstück der Flur 5
Flurstück 5/1)

- 10 . Laufende Bauleitplanverfahren
hier: Beendigung der Verfahren
Vorlage: Stadt/002281

- 11 . 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19
für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe
der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich
der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße und nördlich des Sportplatzes
sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im
süd-westlichen Bereich des Parkplatzes
Hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002283

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Offerdinger-Daegel begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Außerdem verpflichtet die Vorsitzende des Bauausschusses Nikolaus von der Lancken und Kathrin Wolf, per Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit und führt die Mitglieder in ihr Amt ein.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 - 14 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Wyk auf Föhr (öffentlicher Teil) vorgebracht. Sie gilt somit als genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Die Vorsitzende des Bauausschusses berichtet, dass es für die nächsten Sitzungen eine von der Verwaltung erstellte Tabelle über aktuelle Sachstände geben wird.

6. Einwohnerfragestunde

B-Plan 22

Ein Bürger erläutert sein Anliegen:

Er habe im Jahr 2016 Eingaben zu dem ausgelegten B-Plan 22 gemacht und keine Rückmeldung darauf erhalten.

Hierauf wird geantwortet, dass man damals auf die Novellierung des Baugesetzbuchs gewartet habe. Nach dieser wurde es notwendig den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu wiederholen. Nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung könnten erneut Eingaben getätigt werden.

7. Bericht der Verwaltung

Fußgängerzone:

Die Bauausschussvorsitzende berichtet, dass es für den Antrag auf Fördermittel notwendig geworden wäre, ein Ortskernentwicklungskonzept zu erstellen, ein Leistungsverzeichnis hierzu ist konzipiert.

Auf diese Erläuterung wurde noch einmal die Frage laut, warum damals angebotene Fördermittel nicht genutzt worden wären.

Er wird daraufhin angemerkt, dass dies auch bereits Thema in der Stadtvertretung war. Als Ergebnis bliebe nur, dass der ehemalige Bürgermeister der Stadt Wyk keine Schreiben zum Thema Fördermöglichkeiten erhalten habe.

Es wird darum gebeten, in dieser Sache weiter nachzuforschen.

Weiterhin wird berichtet, dass der BUND einzelnen Gemeinden zum Thema Streuobstwiesen Fördergelder angeboten habe. Es gäbe hierzu kaum Rückmeldungen. Auch Privatpersonen können diese Förderung nutzen.

Es wird angeregt Herrn Koch nach weiteren, möglichen Flächen zu befragen.

Es wird zu Bedenken gegeben, dass geschaffene Streuobstwiesen auch gepflegt werden müssen. Die Streuobstwiese am Wellenbad würde bereits verkommen.

- 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße und insbesondere für einen räumlichen Teilgeltungsbereich im nordwestlichen Teilabschnitt der Johannesstraße als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: Stadt/001989/3**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Ausgangslage, Problemstellung, Planungserfordernis

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist von der Stadtvertretung am 19.09.2013 gefasst worden. Ziele der Planänderung waren

1. Im Interesse der Rechtsicherheit und zur begrifflichen Klarstellung soll eine Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden, auch wenn das Maß der baulichen Nutzung überschritten ist.
2. Die Zulässigkeit gastronomisch genutzter Außenterrassen soll planungsrechtlich geregelt werden, in dem das festgesetzte Maß der überbaubaren Flächen (GRZ) sowie die Baugrenzen in begrenzten Umfang überschritten werden dürfen.

Für einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes sollen die Ausweisungen zum Maß der Nutzung, zum Verlauf der Baugrenzen und zur Anzahl der Geschosse vor dem Hintergrund geänderter städtebaulicher Zielvorstellungen planungsrechtlich geordnet und neu geregelt werden.

Des Weiteren sollte eine Überarbeitung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 LBO in Abstimmung mit der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der Wyker Altstadt erfolgen.

Ursprüngliche Inhalte des Entwurfs

Das mit der Planung beauftragte Kreisbauamt hatte einen Entwurf der Planänderung vorgelegt, worin eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung vorgesehen war, da angesichts der Anzahl der Fälle von Überschreitungen keine Ausnahmeregelung greifen konnte. Es wurde die Abweichungsregelung zu den örtlichen Bauvorschriften wieder herausgenommen, da hier eine Einzelfallregelung möglich ist ohne die Grundzüge der Planung in Frage zu stellen.

Im letzten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 12.05.2016 wurde zukunftsblickend zu der BauGB-Novelle 2017 der Gebietstyp in ein sonstiges Sondergebiet „SO – gemischte Nutzung und Tourismus“ geändert, um Regelungen für Dauerwohnen und Tourismus festzusetzen.

Weiterer Verfahrensablauf notwendige Änderungen der Planung:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden Eingaben gemacht, die im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollen.

Die bisher festgesetzten Baugrenzen und -linien führen in einzelnen Fällen zu ungewollten Benachteiligungen und Einschränkungen. Die Baugrenzen wurden daher dem genehmigten Bestand angepasst. Die Festsetzungen der Baulinien wurden aufgehoben. An den festgesetzten Ausnutzungszahlen werden keine Änderungen vorgenommen.

Im Weiteren soll die Festsetzung des Gebietstyps „SO – gemischte Nutzung und Tourismus“ aufgrund der neuen Vorgaben der BauGB- und BauNVO -Novelle 2017 zu „SO – Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ geändert werden. Ebenso wird der Festsetzungskatalog angepasst. Unter anderem soll festgesetzt werden, dass ab einer Geschossfläche von 120m² eine Dauerwohnnutzung von mindestens 40% der Geschossfläche geschaffen werden muss. Dadurch soll über die Erhaltungssatzung hinaus der genehmigte Dauerwohnbestand vor einer Umwandlung geschützt werden.

Ferner befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene gewerbli-

che Nutzungen, welche langfristig gesichert werden sollen. Auf Grundlage dessen wird das Sondergebiet in ein Sondergebiet 1 und ein Sondergebiet 2 unterteilt. Sondergebiet 1 umfasst die östlichen Teilbereiche der Süderstraße, der Feldstraße sowie die komplette Mühlenstraße.

Der zukünftige Festsetzungskatalog des Sondergebiet 1 führt diverse gewerbliche Nutzungen die allgemein zulässig sind auf. Hingegen im Sondergebiet 2 nur ausnahmsweise gewerbliche Nutzungen entstehen können. Dies dient zum einer Stärkung der innenstadtnahen gewerblichen Bereiche, zum anderen schützt es den vorhandenen Wohnraum vor einer möglichen Umwandlung.

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund ist ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Aufgrund des Umfangs der Änderung sind sowohl die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Rahmen der Vorgaben des § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

Unter Berücksichtigung der Änderungen und der Größe des Plangebietes soll die erneute Auslegung regulär nach den Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss:

a) Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße sowie der Begründung werden mit folgender Änderung gebilligt:

Die Mitglieder des Bauausschusses beschließen mit der Änderung, dass Personalwohnungen für allgemein zulässig erklärt werden sollen, nicht nur ausnahmsweise.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Süderstraße, Mühlenstraße, Feldstraße und Badestraße, und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Anschluss daran gibt Herr Thomas bekannt, dass er zu dem B-Plan 22 der Stadt Wyk auf Föhr noch einige Fragen hat, welche er in Schriftform einreichen wird.

Unter dieser Bedingung wurde der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss mit 9 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

9. Beteiligung der Nachbar-/Inselgemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB hier:

Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 7 und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgsum, für das Gebiet nördlich Pastrücken Weg und westlich Neese Weg (Teilstück der Flur 5 Flurstück 5/1)

Es werden keine Bedenken geäußert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit 9 Ja-Stimmen zugestimmt..

**10. Laufende Bauleitplanverfahren
hier: Beendigung der Verfahren
Vorlage: Stadt/002281**

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Wunsch des Bau- und Planungsausschusses wurde in der Sitzung am 22.08.2018 eine Übersicht der laufenden Bauleitplanverfahren vorgestellt. Hierbei wurde unter anderem auf den aktuellen Verfahrensstand, den Zeitpunkt des letzten Verfahrensschritts sowie die Sachlage eingegangen.

Im Zuge dieser Aufstellung ist aufgefallen, dass die Fortführung der folgenden Planverfahren aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet zwischen Rebbelstieg, Helgoländer Straße, Sylter Weg und städtischem Grünstreifen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.02.2009 gefasst.

Es wurde durch das Altenheim die Erweiterung zur Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung beantragt. Das Verfahren konnte nicht fortgeführt werden, da bis heute keine genauen Unterlagen der Vorhabenträger eingereicht wurden.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 für das Gebiet zwischen Hafenstraße, Heymannsweg, der Landesstraße L214, am Hafen, Strand und Königstraße, insbesondere für den Bereich östliche Ecke Königstraße/ Hafenstraße (Flurstück 230, Flur 1, Gemarkung Wyk).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.03.2006 gefasst.

Für den Bereich der Königstraße 3 sollte die Zulässigkeit von Außenterrassen geregelt werden. Da das Verfahren nicht fortgeführt wurde, wurden die Planungsziele dieser Änderung in ein später eingeleitetes 4. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 15 mit aufgenommen.

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Ölhornweges und Ölhornstieges.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.08.2002 gefasst.

Die Festsetzung für Nebenanlagen sollte neu geregelt werden. Da eine allgemeine Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 sinnvoll erscheint, sollen die Planungsziele dieses Verfahrens in ein neues Änderungsverfahren übernommen werden.

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet zwischen Stockmannsweg, Badestraße und beiderseits des Ölhornweges und Ölhornstieges, insbesondere für den

Teilbereich beiderseits der Parkstraße bis zu den öffentlichen Grünbereichen und nördlich des Stockmannsweges.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.09.2009 gefasst.
Die Festsetzung zu Gebäudehöhen sollte neu geregelt werden. Da eine allgemeine Überprüfung und Anpassung der Festsetzungen des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 18 sinnvoll erscheint, sollen die Planungsziele dieses Verfahrens in ein neues Änderungsverfahren übernommen werden.

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen den Straßen Badestraße, Parkstraße und Stockmannsweg bis zum Strand.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2010 gefasst.
Der Bereich sollte zu einer „Parkanlage Erlebniswald“ umgestaltet werden. Da eine Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gewünscht war, ist das Planverfahren nicht beendet worden und kann infolgedessen abgebrochen werden.

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 für das Gebiet zwischen Rebbelstieg, Badestraße, Feldstraße und Sandwall, insbesondere für den südlichen Teilbereich zwischen Sandwall, Rebbelstieg und Mühlenstraße gegenüber dem Wellenbad-Parkplatz.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2012 gefasst.
Die bestehenden planungsrechtlichen Regelungen sollten überprüft und angepasst werden, um die zukünftigen Entwicklungsziele des Hamburger Kinder-JugendKurHaus planungsrechtlich zu regeln. Bis heute wurden die Ziele der Träger nicht näher benannt. Da eine Fortführung der Änderungsverfahren aus den vorgenannten Gründen nicht mehr sinnvoll erscheint, wird eine Beendigung der Verfahren empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Zu Beendigung der Verfahren

1. Die Verfahren zur
 - a. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5,
 - b. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15,
 - c. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18,
 - d. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18,
 - e. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 und
 - f. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24werden beendet.

Die o.g. Aufstellungsbeschlüsse werden aufgehoben und die Verfahren werden eingestellt.

2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, diesen Beschluss der Beendigungen öffentlich bekanntzumachen.

Im Anschluss an den Bericht weist ein Mitglied der CDU-Partei darauf hin, dass allen bewusst sein muss, dass mit dieser Abstimmung die Minigolfanlage abgebrochen werden muss und der Stadt somit derzeit keine solche Anlage zur Verfügung steht.

Hierzu wird geantwortet, dass ein Abbruch die einzige Möglichkeit sei. Die Minigolfanlage wurde damals nicht rechtmäßig erbaut. Eine Minigolfanlage könne auf einer anderen Fläche geschaffen werden, wäre aber nicht verfahrensfrei.

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter/innen/ satzungsgemäße Mitglieder/innen des *- Ausschusses

Davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

11. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße und nördlich des Sportplatzes sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im süd-westlichen Bereich des Parkplatzes**
Hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002283

Frau Dr. Ofterdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

a) Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung des Jugend-, Kultur- und Schulausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am 03.05.2018 wurde sich für die Errichtung einer Skate- und Freizeitanlage neben und vor der Sporthalle der Eilun-Feer-Skuul ausgesprochen.

Im Vorwege wurde festgestellt, dass eine Errichtung dieser Anlagen nicht mit dem geltenden Planungsrecht übereinstimmt, sodass ein Änderungsverfahren des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 19 eingeleitet werden soll.

b) Festlegung der Planungsziele

Da nach den bestehenden Festsetzungen Flächen für Gemeinbedarf „Schule“ und der Grünfläche „Sportanlage“, eine Skate- und Freizeitanlage nicht möglich ist, muss anstelle der bisherigen Festsetzungen eine Grünfläche „Skate- und Freizeitanlage“ ausgewiesen sowie Regelung zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Im Rahmen einer Anfrage bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Nordfriesland wurde ferner darauf hingewiesen, dass nach dem Immissionsschutzgesetz ein Lärmgutachten für Freizeitlärm erstellt werden muss. Etwaige Festsetzungen für passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

Im Weiteren sind Kompensationen für zusätzliche Flächenversiegelung sinngemäß einer naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung zu klären.

Für die Schaffung der oben beschriebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist diese Bebauungsplanänderung sowie eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet südwestlich des Rebbelstieges im Bereich des Schulzentrums auf Höhe der Sporthalle, auf einer Fläche östlich der Sporthalle, südlich des Parkplatzes, westlich der angrenzenden Bebauung von der Helgoländer Straße

und nördlich des Sportplatzes sowie auf einer Fläche nördlich der Sporthalle, nord-östlich des Schulgebäudes und im süd-westlichen Bereich des Parkplatzes wird der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Wyk auf Föhr gefasst.

2. Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

3. Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Festlegung der Art der baulichen Nutzung als Grünfläche „Skate- und Freizeitanlage“
- Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festlegung der Höhenfestsetzung
- Festsetzungen zum passiven und/oder aktiven Lärmschutz
- Ausgleich der zusätzlich versiegelten Flächen sinngemäß einer naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23-25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
5. Die Ausarbeitung der Planunterlagen, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt über ein beauftragtes Planungsbüro. Das Amt Föhr-Amrum wird hiermit beauftragt, die notwendigen Angebote einzuholen und das Ergebnis der Angebotseinholung den Ausschüssen der Stadt Wyk auf Föhr zur Beauftragung vorzulegen.
6. Die Ausarbeitung des erforderlichen Lärmgutachtens erfolgt über ein beauftragtes Büro. Das Amt Föhr-Amrum wird hiermit beauftragt, die notwendigen Angebote einzuholen und das Ergebnis der Angebotseinholung den Ausschüssen der Stadt Wyk auf Föhr zur Beauftragung vorzulegen.
7. Der Flächennutzungsplan ist im Verfahren zu berichtigen.

8. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die Mitglieder des Bauausschusses stimmen dem Aufstellungsbeschluss einstimmig mit 9 Ja-Stimmen zu.

Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Yvonne Neise